

VERSION 2.0
EINREICHFRIST: 31.07.2023 (12 UHR)
1. AUSSCHREIBUNG 2022

**EUROPEAN DIGITAL INNOVATION
HUBS – NATIONALE KO-
FINANZIERUNG
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÄAMBEL.....	5
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	7
3.1	Hintergrund	7
3.2	Ziele der Ausschreibung	7
4	ANFORDERUNGEN	8
4.1	Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung	8
4.2	Was sind Innovationslabore?	10
4.3	Anforderungen an einen European Digital Innovation Hub (gemäß Artikel 27 der AGVO ¹).....	11
4.4	Pflichten eines European Digital Innovation Hub (gemäß Artikel 27 der AGVO ¹)	12
4.5	Serviceleistungen der European Digital Innovation Hubs (gemäß De-minimis Verordnung)	13
4.6	Wer ist förderbar?.....	16
4.7	Wie hoch ist die Förderung?	16
4.8	Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?	17
4.9	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	18
4.10	Welche Kosten sind förderbar?	19
4.11	Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?	20
4.12	Empfohlenes Beratungsgespräch	20
5	DIE EINREICHUNG	21
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	21
5.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	22
5.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	22
5.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	23
6	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG.....	24
6.1	Was ist die Formalprüfung?	24
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?	25
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	26
7	ABLAUF EINER FÖRDERUNG	26
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	26
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	26

7.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	27
7.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	27
7.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	28
7.6	Review des Innovationslabors	28
7.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	29
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	29
7.9	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	29
8	RECHTSGRUNDLAGEN	30
9	WEITERE INFORMATIONEN	31
9.1	Service FFG Projektdatenbank	31
9.2	Open Access Publikationen.....	32
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	32
9.4	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung	22
Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste für Förderungsansuchen	25
Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung	28

1 PRÄAMBEL

Diese Ausschreibung unterstützt die Abwicklung der **österreichischen Ko-Finanzierung** des von der Europäischen Kommission (EK) initiierten Finanzierungsformats der **European Digital Innovation Hubs (EDIH)** aus dem Digital Europe Programme (DIGITAL). Dieses Format basiert auf der für die EDIH vorgegebenen Ko-Finanzierungsstrategie der EK und des entsprechenden Mitgliedsstaats – die **nationale Ko-Finanzierung wird als Förderung** abgewickelt. Die Ko-Finanzierungsstrategie bedingt **zwei unabhängige Teileinreichungen** – eine bei der EK und eine bei der FFG. Die im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden abgebildeten Einreichbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die nationale Teileinreichung/Ko-Finanzierung.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)** unterstützt die EDIH Initiative der EK und stellt für die Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung **8,39 Millionen EUR** an Förderungsmitteln zur Verfügung. Antragsberechtigt sind ausschließlich **die EK-Vertrags-Konsortien** jener vier österreichischen EDIH, welche nach Evaluierung der EK im Verlauf der 1. Ausschreibung des Digital Europe Programme eine Finanzierungszusage erhalten haben.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert diese vier österreichischen EDIH über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Eckdaten	Informationen
Kurzbeschreibung	Gefördert werden Aufbau und Betrieb von vier European Digital Innovation Hubs
Förderungsinstrument	Innovationslabor Ko-Finanzierung (Version 2.0), nicht-wirtschaftlich genutzt und geführt
Budget gesamt	8,39 Millionen Euro
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Laufzeit in Jahren	3 Jahre

Förderungsquote	max. 50% der von der EK anerkannten Kosten
Antragsberechtigte Organisationen	Antragsberechtigt sind ausschließlich die EK-Vertrags-Konsortien der vier österreichischen European Digital Innovation Hubs: – EDIH Applied Cyber-Physical Systems (Applied CPS) – EDIH for crowd technology and AI for motion data analytics (Crowd in Motion) – European Digital Innovation Hub for Agrifood, Timber and Energy (EDIH INNOVATE) – AI driven digital transformation of SMEs towards Industry 5.0 production processes (AI5production)
Projektstart	Projektstart laut EK-Vertrag
Kostenanerkennung	mit Projektstart
Einreichberatung	Empfohlenes Beratungsgespräch mit der FFG bis spätestens 14.07.2023
Einreichfrist	31.07.2023, 12:00 Uhr
Sprachen	Deutsch und Englisch
Ansprechpersonen	Ausschreibungs-Management: Andreas Wartak, PhD, T (0) 57755-2310; E andreas.wartak@ffg.at Mag. Sonja Gossar, T (0) 57755-2312; E sonja.gossar@ffg.at Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung: Mag. Christa Meyer, T (0) 5 7755-6080; E christa.meyer@ffg.at Mag. Christine Löffler, T (0) 5 7755-6089; E christine.loeffler@ffg.at Ing. Andrea Hortai MSc, T (0) 5 7755-6074; E andrea.hortai@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/europa/digitaleurope/edih
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

3.1 Hintergrund

Im Streben nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit in digitalen Belangen hat die EK mit ihrem [Digital Europe Programme \(DIGITAL\)](#) einen entscheidenden Schritt gesetzt, den Digitalen Wandel voranzutreiben und optimal zu nutzen. Ein digitaler Binnenmarkt soll durch die Unterstützung des Auf- und Ausbaus digitaler Kapazitäten und Infrastrukturen geschaffen werden.

Die Initiative **European Digital Innovation Hubs (EDIH)** ist ein zentraler Teil dieses Programms, mit deren Unterstützung ein flächendeckendes Netz von Digitalzentren in der Europäischen Union aufgebaut werden soll, um die digitale Transformation der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen. Alle Bereiche, die für eine erfolgreiche digitale Transformation verantwortlich zeichnen, sind im Angebotsspektrum der EDIH abgebildet. Diese Innovationsdienstleistungen reichen von Schulungen zur Kompetenzentwicklung und Zugang zu Experimentiereinrichtungen, bis hin zur Finanzierungsberatung und Unterstützung bei der Investorensuche. EDIH agieren sowohl auf regionaler Ebene, als auch im europäischen Netzwerk, in Kooperation mit weiteren EDIH, nationalen Digital Innovation Hubs und anderen relevanten Initiativen.

Die EDIH, als **One-Stop-Shops der Digitalisierung**, bieten einen niederschweligen Zugang zu umfassendem Fachwissen und Digitalisierungsinfrastruktur (z.B. Versuchslaboren). Sie unterstützen dabei Geschäfts- und Produktionsprozesse, sowie Produkte oder Dienstleistungen mithilfe digitaler Technologien zu verbessern.

Die 1. Ausschreibung der EDIH, im Rahmen der 1. Ausschreibung des Digital Europe Programme, wurde im Frühjahr 2022 von der EK durchgeführt. Die EDIH werden zu 50% von der EK finanziert und erhalten **max. 50% als nationale Beihilfe** – in Österreich in der vorliegenden Ausschreibung durch Mittel des BMAW.

Im Rahmen des Auswahlprozesses der EK wurden **europaweit 151 EDIH** (Stand 03.05.2023) zur Förderung ausgewählt, darunter **vier österreichische** EDIH-Vorhaben.

3.2 Ziele der Ausschreibung

Die vorliegende Ausschreibung ermöglicht die nationale Ko-Finanzierung der vier von der EK finanzierten EDIH. Zur Anwendung kommt dabei das Förderungsinstrument „**Innovationslabor Ko-Finanzierung**“.

Die EDIH unterstützen die digitale Transformation von

- kleinen und mittleren Unternehmen, kurz KMU (siehe nähere Information zur [KMU-Definition](#)),
- großen Unternehmen, kurz GU, mit bis zu max. 3.000 Beschäftigten (VZÄ) (von der EK in der [Verordnung zum Digital Europe Programme](#) als Mid-Cap-Unternehmen deklariert), sowie
- Organisationen der öffentlichen Verwaltung.

Sie erbringen dabei eine Reihe von Services aus den folgenden, von der EK definierten Schwerpunkten:

- **Test before invest:** Aufgabe der EDIH ist es, das Bewusstsein für den digitalen Wandel zu schärfen und technologisches Fachwissen und Dienstleistungen einschließlich Test- und Experimentiereinrichtungen bereitzustellen oder den Zugang zu diesen zu gewährleisten.
- **Training/Skills Development:** EDIH bieten Unterstützung beim Aufbau vertiefender Digitalisierungskompetenz. Dies kann z.B. durch die Koordination mit Bildungsanbietenden für die Bereitstellung kleinformatiger beruflicher Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und die Vermittlung von Praktika geschehen.
- **Hilfe bei der Investorensuche:** Eine weitere Aufgabe ist die Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, um durch den Einsatz neuer – vom Digital Europe Programme – geförderter Technologien wettbewerbsfähiger zu werden und Geschäftsmodelle zu verbessern.
- **Innovationsökosystem und Vernetzung:** EDIH sollen als Vermittler fungieren, um Unternehmen, die neue technologische Lösungen benötigen, mit Anbietenden, insbesondere Startups und KMU, die über marktreife Lösungen verfügen, zusammenzubringen.

Mit dieser Ausschreibung wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung der EDIH unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilferechts umgesetzt.

4 ANFORDERUNGEN

4.1 Umsetzung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zur nationalen Ko-Finanzierung

Im [Arbeitsprogramm der EDIH](#) erläutert die EK im „Annex 2 – State aid“ die möglichen Vorgehensweisen zur Abwicklung einer nationalen Ko-Finanzierung (Förderung).

Die Vergabe nationaler Förderungsmittel an die EDIH, sowie die Erbringung von Leistungen der EDIH für Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung weisen unterschiedliche beihilfenrechtlich relevante Aspekte auf und müssen deshalb getrennt voneinander betrachtet werden:

- Die **Vergabe nationaler Förderungsmittel an die EDIH** ist als Beihilfe unter dem **Artikel 27** der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**)¹ „Beihilfen für Innovationscluster“ darzustellen. Dementsprechend kommt bei dieser Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung das **FFG-Förderungsinstrument „Innovationslabor Ko-Finanzierung“** zum Einsatz (siehe Kapitel 4.2).
- Die **Leistungen der EDIH**, die sie für Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung erbringen, sind gemäß EK als **indirekte Beihilfen** zu bewerten. Dementsprechend werden bei der vorliegenden Ausschreibung der nationalen Ko-Finanzierung Leistungen der EDIH unter der entsprechenden De-minimis Verordnung (De-minimis Verordnung² bzw. De-minimis Agrar-Verordnung³ bzw. De-minimis Fischerei- und Aquakultur-Verordnung⁴; in der jeweils gültigen Fassung) vergeben (siehe Kapitel 4.5). Für den Fall, dass die Leistungen mit entsprechenden Entgelten vergütet werden, sind diese nicht als indirekte Beihilfen zu bewerten.

Die folgende Abbildung stellt die grundlegenden beihilfenrechtlich relevanten Aspekte der nationalen Ko-Finanzierung graphisch dar.

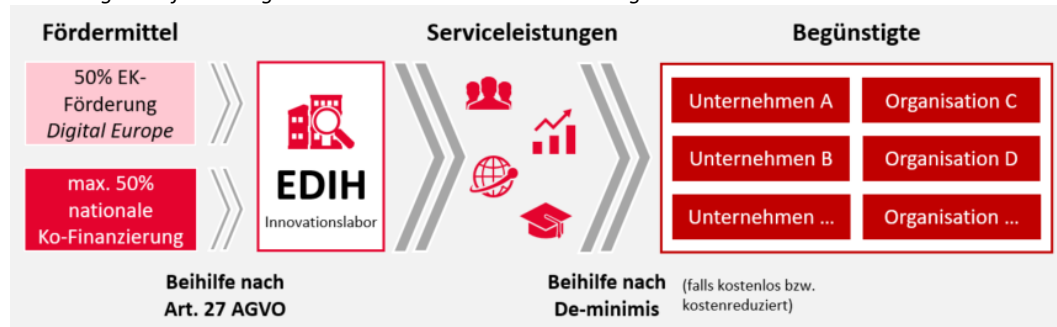
¹ Annex to the Communication to the Commission Approval of the content of a draft for a Commission Regulation amending Regulation (EU) No 651/2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty and Regulation (EU) 2022/2473 declaring certain categories of aid to undertakings active in the production, processing and marketing of fishery and aquaculture products compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty, Brussels, 9.3.2023 C(2023) 1712 final.

² Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020).

³ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. 352/9, idF ABl. L 51 I/1 vom 22.2.2019).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L190/45 idF ABl. L414/15 vom 09.12.2020).

Abbildung 1: Anforderungen an die nationale Ko-Finanzierung



4.2 Was sind Innovationslabore?

In dieser Ausschreibung kommt das Förderungsinstrument „**Innovationslabor Ko-Finanzierung**“ zur Anwendung. Mit diesem Förderungsinstrument wird die Abwicklung der nationalen Ko-Finanzierung eines „**Innovationsclusters**“ aus Artikel 27 der AGVO¹, unter Berücksichtigung der Vorgaben der EK und des nationalen Beihilfenrechts umgesetzt.

Innovationslabore im Sinne dieses Förderungsinstruments bieten ein produktives Umfeld für Innovation, Vernetzung, Forschung und Wissenstransfer. Innovationslabore stellen für Unternehmen und Organisationen der öffentlichen Verwaltung materielle (Geräte, Werkstätten, Testumgebungen etc.) und immaterielle (Personalressourcen, Datenbanken etc.) Infrastruktur zur Verfügung. Sie bieten eine organisatorische Basis zum Wissenstransfer und zur Zusammenarbeit bei Innovationsvorhaben und unterstützen den Zugang zu und für Nutzer:innen durch die Bereitstellung einer realen Entwicklungsumgebung.

Ausgewählte Charakteristika von Innovationslaboren:

- Innovationslabore bieten eine **reale Entwicklungsumgebung** mit der notwendigen materiellen und immateriellen FTI-Infrastruktur, um **nutzer:innenzentrierte Innovationsvorhaben** zu ermöglichen.
- Innovationslabore unterstützen den **Zugang zu und für Nutzer:innen**.
- Innovationslabore fördern den Aus-/Aufbau von Innovations-Expertise und **Wissensaustausch**.
- Innovationslabore stehen mehreren Innovationsvorhaben zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** offen.
- Innovationslabore sind **langfristig gedacht** (Förderzeitraum in der vorliegenden Ausschreibung mit 3 Jahren begrenzt).

Innovationslabore sind keine:

- bestehenden Projektbündel,
- reinen Projektbüros,
- hochstandardisierten Testumgebungen im Kontext von Zulassungsverfahren wie z.B. klinischen Studien.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur eines Innovationslabors wird zwischen dem Owner und dem Operator des Innovationslabors unterschieden:

- Der/Die **Owner** besitzt/besitzen die reale Entwicklungsumgebung des Innovationslabors. Ihm/Ihnen können **Investitionsbeihilfen** für den Auf- oder Ausbau des Innovationslabors gewährt werden.
- Der/Die **Operator** betreibt/betreiben die reale Entwicklungsumgebung des Innovationslabors. Ihm/Ihnen können **Betriebsbeihilfen** für den Betrieb des Innovationslabors gewährt werden.

In der Organisationsstruktur eines Innovationslabors muss zumindest eine Organisation Betriebsbeihilfen beantragen und somit die Funktion des Operator wahrnehmen. Die Funktion des Operator kann durch ein **Konsortium von Undertakings** wahrgenommen werden.

Für den Fall, dass Investitionsbeihilfen beantragt werden, wird von der/den jeweiligen beantragenden Organisation/en die Funktion des/der Owner wahrgenommen. Ein Innovationslabor kann (bei vorhandener Infrastruktur) auch ohne Owner betrieben werden.

Bei Beantragung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen durch dieselbe Organisation, nimmt diese Organisation sowohl die Funktion des Operator als auch die Funktion des Owner wahr.

Hinweis: Nach Abschluss des Förderungsvertrags ist keine Abänderung der beantragten Funktionszuordnung (Operator und/oder Owner) mehr möglich.

4.3 Anforderungen an einen European Digital Innovation Hub (gemäß Artikel 27 der AGVO¹)

Von jedem durch die EK finanzierten EDIH muss zur nationalen Ko-Finanzierung ein Innovationslabor, im Sinne des in Kapitel 4.2 beschriebenen Förderungsinstruments, eingerichtet werden. Dieses Innovationslabor muss die Voraussetzungen für ein **nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor** erfüllen (siehe Kapitel 4.8).

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung des EDIH muss als **Konsortialprojekt** eingereicht werden. In diesem Konsortialprojekt treten **alle Konsortialmitglieder** des EK-Vertrags-Konsortiums des EDIH auch in der nationalen Ko-Finanzierung als Konsortium auf. Die Funktion der **Konsortialführung** in der nationalen Ko-

Finanzierung wird von der Konsortialführung des EK-Vertrags-Konsortiums des EDIH übernommen. Die Konsortialführung reicht den Antrag auf nationale Ko-Finanzierung ein und vertritt das gesamte Konsortium gegenüber der FFG. Die übrigen Konsortialmitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums des EDIH beteiligen sich als **Konsortialpartner**⁵ in der nationalen Ko-Finanzierung. Die Konsortialführung sowie alle Konsortialpartner müssen jeweils über eine **juristische Person in Österreich** verfügen.

Entsprechend den Vorgaben für ein Innovationslabor (siehe Kapitel 4.2), muss **zumindest ein Konsortialmitglied** (Konsortialführung oder Konsortialpartner) Betriebsbeihilfen beantragen und somit die **Funktion eines Operator** übernehmen. Diese Organisation kann auch Investitionsbeihilfen beantragen und somit auch die Funktion eines Owner übernehmen. Jedes weitere Konsortialmitglied kann jeweils entweder die Funktion eines Operator (bei Beantragung von Betriebsbeihilfen), eines Owner (bei Beantragung von Investitionsbeihilfen) oder beide Funktionen vereint (bei Beantragung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen) übernehmen.

Bei Antragstellung ist die Beteiligung am EK-finanzierten Vorhaben aller an der nationalen Ko-Finanzierung teilhabenden Organisationen mittels EK-Grant Agreement (GA) bzw. mittels EK-Consortium Agreement (CA) nachzuweisen.

4.4 Pflichten eines European Digital Innovation Hub (gemäß Artikel 27 der AGVO¹)

Der **Konsortialführung** obliegt neben der Einreichung des Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung und dem Management der nationalen Ko-Finanzierung des EDIH auch die Kommunikation mit der FFG über die gesamte Projektlaufzeit. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Innovationslabor eindeutig zuordenbar sind.
- der Aufbau und die inhaltliche Ausrichtung dem genehmigten EK-Antrag entsprechen, von der EK genehmigte Änderungen rechtzeitig der FFG mitgeteilt und von dieser genehmigt wurden.
- eventuelle Änderungen die nationale Ko-Finanzierung betreffend rechtzeitig der FFG mitgeteilt und von dieser genehmigt wurden.
- die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der relevanten Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.
- hinsichtlich der Selbstauskünfte der begünstigten Unternehmen/Organisationen der öffentlichen Verwaltung eine entsprechende Prüfung der Angaben stattfindet.

⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zusätzlich verpflichtet sich die **Konsortialführung**:

- zur Prüfung der Abrechnungen, Berichte und des Monitorings der Konsortialpartner.
- zur Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel.
- dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022) notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Alle Konsortialmitglieder der nationalen Ko-Finanzierung verpflichten sich im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung:

- bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.
- bei Bedarf die FFG als Multiplikator in zielgruppenspezifischen Förderformaten zu unterstützen.
- Kooperation nicht nur im entstehenden europäischen EDIH Netzwerk, sondern auch mit den bereits bestehenden nationalen Digital Innovation Hubs (DIH) in Österreich zu suchen und aufzubauen. Vernetzung und Kooperationen sind ein wesentlicher Bestandteil der Förderbedingungen.

4.5 Serviceleistungen der European Digital Innovation Hubs (gemäß De-minimis Verordnung)

Während des Förderungszeitraums erbringt ein EDIH Services in den in Kapitel 3.2 beschriebenen vier Schwerpunkten „Test before invest“, „Training/Skills Development“, „Hilfe bei der Investorensuche“ und „Innovationsökosystem und Vernetzung“. Dabei sollen **keine bestehenden Formen an Unterstützungen repliziert** werden, sondern neue und unverwechselbare Ansätze verfolgt und aktuelle Marktlücken geschlossen werden.

Für diese **Leistungen an Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung** gilt für die nationale Ko-Finanzierung entsprechend dem EDIH-Arbeitsprogramm der EK die entsprechende **De-minimis Verordnung** (siehe Kapitel 4.1).

Das Angebot der EDIH ist nach den vier Schwerpunkten aufgeschlüsselt und öffentlich einsehbar zu gestalten. Jedes Leistungsangebot ist in veröffentlichten Preislisten abzubilden. Bezüglich der Festlegung der Preise in den Preislisten müssen die entsprechenden Vorgaben der EK eingehalten werden.

Angebote eines EDIH, die **für die gesamte Zielgruppe offen und zugänglich** gestaltet sind, sind kostenlos anzubieten und in der Preisliste entsprechend mit „0 EUR“ zu führen. Die Unterlagen (z.B. Schulungsunterlagen), Ergebnisse, etc. dieser kostenlosen Angebote sind jedenfalls auf der Plattform des EDIH öffentlich bereitzustellen.

Für Leistungen, die **höhere Preise haben** bzw. **individuell für einzelne** Unternehmen/wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung erbracht werden (z.B. Konzepterstellung, maßgeschneiderte Entwicklungstätigkeiten, Transferunterstützung, etc.) gibt es folgende drei Varianten:

- 1 Es wird ein den Vorgaben der EK entsprechendes Entgelt vom Unternehmen eingehoben, welches dem Wert der Leistung laut Preisliste entspricht und in den öffentlichen Preislisten einzusehen ist. In diesem Fall stellt die Leistung keine indirekte Beihilfe an das Unternehmen dar.
- 2 Das Leistungsangebot findet weiterhin kostenlos für das Unternehmen statt. Dies ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend einer Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Dabei sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) der veranschlagten Preise aus der Preisliste bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant, da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen.
- 3 Es wird ein teilweiser Kostenersatz vom Unternehmen eingehoben. Die Kostenreduktion (Differenz zwischen Preis laut Preisliste und eingehobenem Entgelt) ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend als Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen, sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) des Differenzbetrags zwischen dem eingehobenen teilweisen Kostenersatz und dem in der Preisliste veranschlagten Preis bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant.

Rechenbeispiele für jede der drei gelisteten Varianten sind folgend in Infobox 1 dargestellt:

Infobox 1: Rechenbeispiele für die indirekte Beihilfe an Unternehmen



Das Kursangebot „Digitaler Zwilling“ steht mit EUR 1.200,- Kurskosten in der Preisliste des EDIH XY (Förderquote = 50%).

- **Variante 1:** Unternehmen A hat das De-minimis Konto ausgeschöpft und bezahlt den vollen Kurspreis von EUR 1.200,-. Das ist keine indirekte Beihilfe.
- **Variante 2:** Unternehmen B hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs kostenlos. Demnach schlagen sich EUR 600,- an indirekter Beihilfe auf das De-minimis Konto des Unternehmens.
- **Variante 3:** Unternehmen C hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs zu einem reduzierten Preis von EUR 800,-. Demnach schlagen sich EUR 200,- auf das De-minimis Konto des Unternehmens.

Um die indirekte Beihilfe, also die kostenlose oder kostenreduzierte Serviceleistung des EDIH in Anspruch nehmen zu können, sind von den Unternehmen/wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung die Vorgaben gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung einzuhalten – **dies ist vom EDIH entsprechend zu prüfen.**

Die EDIH haben dafür Sorge zu tragen, **Selbstauskünfte der Begünstigten** einzuholen, welche deklarieren, dass keine Verstöße gegen die anzuwendende De-minimis Verordnung vorliegen. Pro Unternehmen/wirtschaftlich tätiger Organisation der öffentlichen Verwaltung sind die Beihilfen aus De-minimis-Programmen der letzten 3 Steuerjahre (Wirtschaftsjahre) zu ermitteln und durch Monitoring zu dokumentieren. Die entsprechende De-minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sollte eine **Überschreitung der De-minimis-Obergrenze** vorliegen, ist das **entsprechende Entgelt einzuheben.**

Nur Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllen, und solche, die die Obergrenze nicht überschritten haben bzw. diese Obergrenze mit der in Anspruch zu nehmenden Leistung eines EDIH nicht überschreiten werden, dürfen die indirekte Beihilfe in Form der kostenlosen/kostenreduzierten Serviceleistung des EDIH in Anspruch nehmen.

Die Selbstauskunfts-Formularvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

4.6 Wer ist förderbar?

Förderbar sind ausschließlich die EK-Vertrags-Konsortien jener **vier österreichischen EDIH**, welche nach **Evaluierung der EK** im Verlauf der 1. Ausschreibung des Digital Europe Programme eine Finanzierungszusage erhalten haben:

- EDIH Applied Cyber-Physical Systems (Applied CPS)
- EDIH for crowd technology and AI for motion data analysis (Crowd in Motion)
- European Digital Innovation Hub for Agrifood, Timber and Energy (EDIH INNOVATE)
- AI driven digital transformation of SMEs towards Industry 5.0 production processes (AI5production)

Teilnahmeberechtigt sind, aber nicht gefördert werden:

Finanzierung durch **weitere Organisationen:**

- Die Beteiligung weiterer Organisationen in Form von **Geldleistung** an das Innovationslabor ist möglich. Diese sind im Antrag zu nennen, diese Finanzierung ist aber nicht förderbar. Die Zahlung einer Geldleistung muss belegt und im Rahmen der Berichtslegung dargestellt werden. Die Überschreitung einer Gesamtfinanzierung von 100% (Ausfinanzierung) ist unzulässig. Im Falle einer Überschreitung der Ausfinanzierung wird der Anteil der nationalen Ko-Finanzierung anteilig gekürzt. Im Zuge der Antragstellung wird die Beteiligung dieser Organisationen über LOI dokumentiert.
- Unternehmen, die jeweils min. 10 % der Kosten des Innovationslabors finanzieren, kann **bevorzugter Zugang** zu Leistungen des Innovationslabors gewährt werden, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der finanzierenden Organisation. Ein Nachweis (Rechnung über den Restbuchwert bzw. Nutzungsvereinbarung) über den Finanzierungsbeitrag muss bei den Förderungsnehmenden vorliegen. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im Rahmen der regelmäßigen Berichtslegung darzustellen. Alle Unternehmen mit bevorzugten Zugang sind im Antrag zu nennen.

Subauftragnehmende (Drittleistungen):

- Sie sind Drittleistende und erbringen definierte Leistungen für das Innovationslabor, die in der Kostenabrechnung der Förderungsnehmenden in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.
- Sie sind keine Partner in der nationalen Ko-Finanzierung und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

4.7 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Die Förderquote **beträgt max. 50% der förderbaren** Kosten. Die max. Förderhöhe der nationalen Ko-Finanzierung ist durch die Höhe der von der EK genehmigten Kosten gedeckelt. Die Förderung kann aufgrund nicht eingehaltener nationaler Vorgaben die max. genehmigte Förderhöhe auch unterschreiten. Kosten, welche von der EK anerkannt werden, bedürfen einer gesonderten Prüfung zur nationalen Ko-Finanzierung und werden nicht automatisch anerkannt. Kosten, welche von der EK nicht anerkannt werden, bedürfen einer gesonderten Prüfung zur nationalen Ko-Finanzierung und können in der nationalen Ko-Finanzierung ggf. anerkannt werden, sofern es zu keiner Überschreitung der max. genehmigten Förderhöhe kommt.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

4.8 Was sind die Voraussetzungen für ein nicht-wirtschaftlich genutztes und geführtes Innovationslabor?

Die Konsortialmitglieder führen das Innovationslabor im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten. Das Innovationslabor erbringt nicht-wirtschaftliche Leistungen, also Leistungen für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt.

Auch für ein nicht-wirtschaftlich geführtes Innovationslabor sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist,

d.h.:

- dieselben Inputs (z.B. Personal, Ausstattung etc.) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und sie nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität des Innovationslabors ausmachen

und

- sie mit dem Betrieb des Innovationslabors unmittelbar verbunden und dafür erforderlich sind

oder

- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung müssen im Rahmen der Berichtslegung der Charakter und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Beantragung weiterer öffentlicher Zuwendungen aus anderen Quellen (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) ist für nicht-wirtschaftliche Innovationslabore zulässig, muss der FFG aber unverzüglich mitgeteilt werden.

Liegt durch EK- und nationale Ko-Finanzierung jedoch bereits eine 100% Ausfinanzierung vor, können keine weiteren Zuwendungen beantragt werden.

Für die Darstellung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ist jedenfalls eine **Trennungsrechnung** erforderlich. Auch die Betriebskosten, Investitionskosten sowie potentielle Einnahmen müssen getrennt erfasst werden. Des Weiteren muss, im Sinne einer nicht profitorientierten Organisation (NPO), eine **Reinvestition sämtlicher Einnahmen** in die primären Tätigkeiten des EDIH erfolgen (laut [Arbeitsprogramm der EDIH](#)).

4.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei den Förderungswerbenden. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Projektpartnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.10 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten:

- direkt dem **Aufbau oder Betrieb** des Innovationslabors zugeordnet werden können,
- bei den Konsortialmitgliedern während des **Förderungszeitraums** anfallen,
- dem **Förderungsvertrag** entsprechen,
- mit **Kostenbelegen** nachgewiesen werden,
- für die anteilige Nutzung von **Vermögenswerten** plausibel nachgewiesen werden.

Förderbare Kosten müssen jedenfalls im Zusammenhang stehen mit:

- dem **Aufbau** neuer Strukturen und/oder Weiterentwicklung bestehender Strukturen für das Innovationslabor,
- dem **Betrieb, dem Management und der Verwaltung** des Innovationslabors,
- Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** des Innovationslabors und zur Erhöhung von dessen Wirksamkeit; Maßnahmen, um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen,
- Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung** wie Dokumentation, Berichte etc.,
- der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit,
- den von der EK definierten **Schwerpunkten** (siehe Kapitel 3.2).

Zusätzlich gilt:

- **Betriebsbeihilfen** können nur für Kosten für den Betrieb des Innovationslabors dem/den Operator gewährt werden. Betriebsbeihilfen für Innovationslabore errechnen sich aus förderbaren Kosten für Personal und Anlagenutzung, Sach- und Materialkosten, Drittkosten und Reisekosten – folgend als **Betriebskosten** geführt. Gemeinkosten werden über einen **pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden abgedeckt.
- **Investitionsbeihilfen** können nur für **Investitionskosten** dem/den Owner des Innovationslabors für den Auf- oder Ausbau gewährt werden.
 - Investitionskosten für Innovationslabore sind alle zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zu bereits bestehender F&E-Infrastruktur) entstanden sind und Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte darstellen.
 - Investitionskosten werden **ohne pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden anerkannt.
 - Beachten Sie, dass nur nachweisbare F&E-Infrastrukturanschaffungskosten abgerechnet werden können (Nachweis durch Originalbelege mit klarer Zuordnung). Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im genehmigten EK-Antrag veranschlagt wurden.

- Erst nach Einreichung des Förderungsansuchens bei der EK kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung) begonnen worden sein. Unter dem Begriff „Beginn der Arbeiten“ ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.
- **Kostenumschichtungen** zwischen Betriebskosten und Investitionskosten sind nicht zulässig, weder auf individueller Organisationsebene noch zwischen Konsortialmitgliedern.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung der Kosten ist mit dem durch die EK genehmigten Projektstart des von der EK finanzierten EDIH.

Es gilt der Kostenleitfaden in der gültigen Fassung.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des gemäß Artikel 27 AGVO¹ ko-finanzierten Innovationslabors können mit diesem Förderungsinstrument nicht gefördert werden.

Es gilt:

- Im Rahmen der Nutzung des geförderten Innovationslabors muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung entweder keine indirekte Beihilfe entsteht – d.h. eine Nutzung durch Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung muss zu marktüblichen Preisen erfolgen – oder eine entstehende indirekte Beihilfe die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllt.

4.11 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?

Auf die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EK eine Verlängerung der Förderung des EDIH beschließt.

4.12 Empfohlenes Beratungsgespräch

Vor Einreichung eines Antrags zur nationalen Ko-Finanzierung wird ein Beratungsgespräch mit dem Ausschreibungs-Management der FFG empfohlen. In diesem Beratungsgespräch soll das Vorhaben vor der Einreichung mit dem Ausschreibungs-Management der FFG besprochen werden.

Die empfohlene Einreichberatung für diese Ausschreibung ist bis spätestens 14.07.2023 durchzuführen, wobei die Terminvereinbarung bis spätestens 30.06.2023 zu erfolgen hat.

Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an das Ausschreibungs-Management der FFG (siehe Kontaktadressen in Kapitel 2).

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- **Wichtig:** Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!
- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCall
- Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen (siehe Kapitel 5.2)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen bzw. eine Nachbesserung zu verlangen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via [eCall](#). Die Unterlagen bestehen aus:

eCall	Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben
eCall	Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben
	Vollständiger und signierter EK-Antrag – Upload als PDF im eCall

Zusätzlich sind folgende **verpflichtende Anhänge** mit dem Förderungsansuchen via eCall hochzuladen:

- Finanzierungszusage der EK für den EDIH
- Preisliste zum EDIH Serviceangebot
- Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung (die zur Verfügung gestellte Vorlage ist zu verwenden)
- EK-Grant Agreement (GA) bzw. EK-Consortium Agreement (CA) des EK-Vertrags-Konsortiums
- falls relevant: bei Geldleistung, LOI von finanzierenden Organisationen

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im [Download Center](#):

Tabelle 2: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Sonstige Information	Verfügbare Ausschreibungsdokumente
Allgemeine Regelungen zu Kosten	– Kostenleitfaden 2.2 der FFG (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Vorlage zu den verpflichtenden Anhängen	– Vorlage „Erläuterungen zu Inhalt und Kosten hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung“

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderwerbenden aus.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bitte beachten Sie: **Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.**

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist von den Förderungswerbenden behoben werden.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Im Zuge der Formalprüfung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen, die den Förderungswerbenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe Kapitel 7.2.

Tabelle 3: Formalprüfungsscheckliste für Förderungsansuchen

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Der vollständige und signierte EK-Antrag wurde hochgeladen und es wurde die richtige Sprache verwendet.	<i>Upload des vollständigen und signierten EK-Antrags</i> <i>Sprache: Deutsch und/oder Englisch</i>	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	<i>Angaben laut Ausschreibungsleitfaden</i>	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<i>Vorliegen einer Finanzierungszusage der EK zugunsten der Förderungswerbenden; alle Konsortialmitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums treten als Konsortium im Antrag zur nationalen Ko-Finanzierung auf</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt.	<i>Konsortialmitglieder in der nationalen Ko-Finanzierung müssen jeweils über eine juristische Person in Österreich verfügen und Konsortialmitglieder des EK-Vertrags-Konsortiums sein</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um nationale Ko-Finanzierung wird die bereits erfolgte positive Evaluierung der EK herangezogen. Es erfolgt keine weitere inhaltliche Begutachtung des Ansuchens durch externe Expertinnen und Experten.

Eine Überprüfung der beantragten Kosten, sowie der Erläuterungen zu diesen Kosten, erfolgt nach Antragstellung durch das Ausschreibungs-Management der FFG. Ggf. sind hier Nachbesserungen in Form einer Mängelbehebung vorzunehmen.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der positiven Evaluierung der EK sowie der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener **Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung**. Es findet keine weitere Begutachtung der Vorhaben durch externe Expertinnen und Experten, sowie kein Hearing eines Bewertungsgremiums statt.

7 ABLAUF EINER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der/dem/den Förderungsnehmenden eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungsnehmenden übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Formalprüfung sowie Kostenprüfung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die die Förderungsnehmenden innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtslegungstermine der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EK**.

- Innerhalb eines Monats nach dem im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungstermin sind ein fachlicher Zwischenbericht, eine Zwischenabrechnung sowie ein Monitoringbericht via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht, eine Endabrechnung sowie ein Monitoringbericht zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EK eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode (inkl. potentiell angepasster Preislisten) als Anhang hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Die Prüfergebnisse der EK zu Zwischen- und Endbericht (inklusive der finalen Kostenanerkennung) sind, nach Mitteilung durch die EK, umgehend der FFG zu übermitteln.
- Ab Beginn der Inbetriebnahme des Innovationslabors ist ein jährlicher Monitoringbericht bis Ende des Förderungszeitraums zu legen. Dieser beinhaltet eine Darstellung der nicht-wirtschaftlichen und ggf. wirtschaftlichen Nutzung des Innovationslabors sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen für Unternehmen mit bevorzugtem Zugang und Dritter. Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu informieren. Die Berichtsvorlagen der FFG sind zu verwenden. Im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings hat das Innovationslabor darüber hinaus insbesondere die Anzahl der servicierten Unternehmen/Organisationen der öffentlichen Verwaltung, deren Zuordnung durch Selbstauskunft bezüglich Unternehmensgröße, die konkret angebotenen Veranstaltungen/Maßnahmen/Leistungen, deren entsprechende Nutzung, sowie die eingenommenen Entgelte zu dokumentieren.

7.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt **zeitlich angepasst an das Ratenschema der EK**, mit der Startrate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags zur nationalen Ko-Finanzierung bzw. der Erfüllung etwaiger Auflagen. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 4: Ratenschema der nationalen Ko-Finanzierung

Berichtsanzahl und Raten		36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte		
(Zwischenberichte und Endbericht)		2
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss		50%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag		30%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag		20%

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet ggf. während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Review des Innovationslabors

Es wird während der Projektlaufzeit kein nationaler Review des Vorhabens, zusätzlich zu jenem von der EK beauftragten Review, vorgenommen. Das Ergebnis des von der EK beauftragten Reviews durch externe Expertinnen und Experten (alle 18 Monate) wird auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen.

Sollte sich im Rahmen des Reviews der EK ergeben, dass die Förderung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird auch auf nationaler Ebene gemeinsam mit der Konsortialführung ein Ausstiegsszenario vereinbart.

7.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Projektbeteiligten, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und ggf. beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Projektbeteiligten wie Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten

7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um max. ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit
- Die EK genehmigt ebenfalls eine kostenneutrale Verlängerung im gleichen zeitlichen Ausmaß.

7.9 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legt die Konsortialführung einen fachlichen Endbericht, eine Endabrechnung sowie einen Monitoringbericht vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EK (inklusive der finalen Kostenanerkennung), überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) in der gültigen Fassung.

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ([FFG-Missionen-Richtlinie](#)⁶, die auf der [FFG Webseite](#) veröffentlicht ist), mit Ausnahme von Artikel 27 der AGVO¹. Es gilt anstelle das Dokument „Annex to the Communication to the Commission Approval of the content of a draft for a Commission Regulation amending Regulation (EU) No 651/2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty and Regulation (EU) 2022/2473 declaring certain categories of aid to undertakings active in the production, processing and marketing of fishery and aquaculture products compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty, Brussels, 9.3.2023 C(2023) 1712 final“. Laut dieser Richtlinie können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen für EU-ko-finanzierte Bewertungsverfahren und -gremien gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen.

⁶ der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (GZ BMK 2021-0.891.331) (GZ BMDW 2021-0.900.577). Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz– FFGG), BGBl. I Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014, verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung angemeldet.

Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Annex to the Communication to the Commission Approval of the content of a draft for a Commission Regulation amending Regulation (EU) No 651/2014 declaring certain categories of aid compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty and Regulation (EU) 2022/2473 declaring certain categories of aid to undertakings active in the production, processing and marketing of fishery and aquaculture products compatible with the internal market in application of Articles 107 and 108 of the Treaty, Brussels, 9.3.2023 C(2023) 1712 final.
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

9.4 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [hier](#).